



Faktenblatt

4. September 2007

GVO-Freisetzungsversuche: Gesetzliche Grundlagen

Das Gentechnikgesetz, das am 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist (GTG; SR 814.91), verlangt in Artikel 11 für Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) eine Bewilligung des Bundes und legt in den Artikeln 6-9 eine Reihe von Anforderungen fest, welche für eine Freisetzung von GVO erfüllt sein müssen. Dazu gehören u.a., dass sich die Organismen in der Umwelt nicht ausbreiten und dass sie weder Mensch, Tier und Umwelt noch die biologische Vielfalt gefährden. Das Bewilligungsverfahren für Freisetzungsversuche richtet sich nach der Freisetzungsverordnung (SR 814.911) vom 25. August 1999.

Mit der Annahme der Volksinitiative für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft am 27. November 2005 ist ein Anbau gentechnisch veränderter Pflanzensorten zu kommerziellen Zwecken bis Ende 2010 untersagt. Von der neuen Übergangsbestimmung in der Verfassung (Art. 197) sind hingegen Forschungsvorhaben und damit auch Freisetzungsversuche mit GVO zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Für sie gilt Artikel 120 der Verfassung und das darauf beruhende Gentechnikgesetz.

Bisherige Freisetzungsversuche in der Schweiz

In der Schweiz wurden bislang drei Feldexperimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchgeführt. In den Jahren 1991 und 1992 pflanzte die Eidgenössische Forschungsanstalt Changins auf ihrem Gelände gentechnisch veränderte Kartoffeln an. Damals gab es kein Gentechnikgesetz und keine umweltrechtlichen Bestimmungen über Organismen im Umweltschutzgesetz. Die Freisetzungen erfolgten deshalb ohne Durchführung eines Bewilligungsverfahrens. Zwei Gesuche für den versuchsweisen Anbau von gentechnisch verändertem Mais bzw. Kartoffeln aus dem Jahr 1998 wurden vom damaligen BUWAL abgelehnt. Im Jahr 2004 schliesslich führte das Institut für Pflanzenwissenschaften der ETH Zürich in Lindau (ZH) einen Versuch mit pilzresistentem Weizen durch.

Auskünfte

- Georg Karlaganis, Chef Abteilung Stoffe, Boden, Biotechnologie BAFU, Tel. 079 415 99 62